

BMJ - III 6 (Organisationsentwicklung sowie
Personalplanung und -controlling)

Frau Präsidentin des Obersten Gerichtshofs
Wien

Generalprokuratur
Wien

Frau Präsidentin des Oberlandesgerichts
Linz

Herrn Präsidenten des Oberlandesgerichts
Wien, Graz, Innsbruck

Herrn Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts
Wien

Oberstaatsanwaltschaft
Wien, Graz, Linz, Innsbruck

Geschäftszahl: 2021-0.387.916

Mag. Oliver Kleiß, MAS
Sachbearbeiter

oliver.kleiss@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302713
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.pr@bmj.gv.at zu richten.

SARS-CoV-2 – weiteres Vorgehen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften

Anlässlich der weltweit herrschenden SARS-CoV-2-Pandemie hat die Justiz laufend Maßnahmen ergriffen, um das Funktionieren der Gerichte und Staatsanwaltschaften sicherzustellen. In diesem Zusammenhang erging im Herbst 2020 die COVID-19-Richtlinie Justiz mit den darin verankerten Ampelmaßnahmen Justiz, die dem Grunde nach unverändert gilt. Allerdings trat aufgrund der infolge von Virusmutationen zunehmend schwierigen Gesamtsituation an ihre Stelle der Erlass vom 22. Jänner 2021 zum weiteren Vorgehen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften, GZ 2021-0.042.538.

Dieser Erlass erfuhr wiederum Modifikationen durch den Erlass vom 18. Februar 2021 über die Anpassung der Regelungen zum weiteren Vorgehen der Gerichte und Staatsanwaltschaften, GZ 2021-0.121.822. Geringfügige Adaptierungen erfolgten durch die beiden Verlängerungserlässe vom 24. Februar 2021, GZ 2021-0.139.803, und vom 12. März 2021, GZ 2021-0.187.504. Diese Erlasslage gilt aktuell.

Nachdem sich zuletzt die Gesamtsituation spürbar entspannt hat und die Neuinfektionen (7-Tage-Inzidenz) deutlich zurückgegangen sind, wird der Erlass vom 22. Jänner 2021 zum weiteren Vorgehen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften, GZ 2021-0.042.538, samt dem Folgerlass vom 18. Februar 2021 über die Anpassung der Regelungen zum weiteren

Vorgehen der Gerichte und Staatsanwaltschaften, GZ 2021-0.121.822, und den beiden Verlängerungserlässen vom 24. Februar 2021, GZ 2021-0.139.803, und vom 12. März 2021, GZ 2021-0.187.504, mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Bis einschließlich 30. Juni 2021 gelten folgende Festlegungen:

1. In allen parteiöffentlichen Bereichen besteht weiterhin die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil.
2. Auch in den Verhandlungen gilt grundsätzlich die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske, wobei das Entscheidungsorgan bei allen Personen, die eines der drei G erfüllen, davon zur Gänze absehen oder das ersatzweise Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS) gestatten kann, sofern MNS verfügbar sind.
3. In Mehrpersonenbüros entfällt – außer bei Kontakt mit Externen – für die Bediensteten die Maskenpflicht, wenn eines der drei G erfüllt ist. Das gilt auch für Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten.
4. Vorerst bleibt der Grundsatz einer verstärkten Nutzung von Telearbeit auch über den aktuellen Telearbeitserlass hinaus nach Maßgabe der dienstlichen Interessen aufrecht, wobei in Aussicht genommen ist, mit 1. Juli 2021 in Regionen mit den Ampelfarben Grün und Gelb wieder das reguläre Regime auf Basis der Richtlinie Telearbeit (also maximal zwei Telearbeitstage pro Woche) in Kraft zu setzen.
5. Von Temperaturmessungen wird generell abgesehen.
6. Gerichtsvollzieher*innen sind verpflichtet, beim Kontakt mit externen Personen eine FFP2-Maske zu tragen. Im internen Betrieb entfällt allerdings die Maskenpflicht, wenn eines der drei G erfüllt ist.
7. In der Innenrevision sowie für Revisorinnen und Revisoren gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske bei Prüftätigkeiten vor Ort nicht, wenn eines der drei G erfüllt ist.
8. Aus- und Fortbildung:
 - a. Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen ohne Hotelunterbringung besteht die Pflicht zum Tragen einer FFP-2-Maske, es sei denn, es liegt eines der drei G vor. Dies gilt auch für Veranstaltungen mit externen Teilnehmerinnen und Teilnehmern.

- b. Bei Fortbildungsveranstaltungen mit Hotelunterbringung ist eine Teilnahme nur zulässig, wenn eines der drei G erfüllt ist; im Übrigen gelten außerhalb der Seminarräume die allgemeinen Regeln für die Hotellerie.
 - c. Je nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten kann die*der Veranstalter*in über die drei G hinaus noch ergänzende Sicherheitsmaßnahmen vorsehen.
 - d. Für die Justiz-Bildungszentren gelten die gleichen Regeln wie für die Hotellerie.
9. Rechtshörer*innen können zugelassen werden, wenn die Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen möglich ist. Für sie gilt selbstverständlich ebenfalls die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske, sofern nicht eines der drei G vorliegt.
10. Bei Berufsprüfungen besteht die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske, es sei denn, eines der drei G ist erfüllt.
11. Weiterhin aufrecht bleiben die allgemeinen Pandemievorschriften wie das Einhalten eines Mindestabstands (1m, idealerweise aber 1,5 bis 2m), häufiges Lüften in allen Räumen und Bereitstellung von Hygienemitteln.
12. Die Frage, ob eines der drei G vorliegt, ist in sinngemäßer Anwendung des § 1 Abs. 2 der COVID-19-Öffnungsverordnung, BGBl. II Nr. 214/2021 idgF, zu beantworten.

Sollte sich die Gesamtlage weiterhin positiv entwickeln, wird in Aussicht genommen, mit 1. Juli 2021 die Ampelmaßnahmen Justiz mit entsprechenden Adaptierungen wieder in Kraft zu setzen. Dazu ergeht gegebenenfalls ein eigener Erlass.

8. Juni 2021

Für die Bundesministerin:

Mag. Oliver Kleiß, MAS

Elektronisch gefertigt